

*Betreff:***Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an  
Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

02.05.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	10.05.2016	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	07.06.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderung und Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Nach Versand des Haushaltsplanentwurfes 2016 hat die Verwaltung dem Rat mit Schreiben vom 28. Dezember 2015 weitere Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung - Ertragsverbesserungen - vorgeschlagen. Diese beinhalten u. a. die Anhebung der Parkgebühren und Ausweitung der Benutzungszeiten zum 1. Juli 2016.

Nach der derzeitigen Parkgebührenordnung der Stadt Braunschweig werden folgende Parkgebühren erhoben:

In der Parkgebührenzone I	30 Min.	0,70 €
	60 Min.	1,50 €
	90 Min.	2,30 €
	120 Min.	3,00 €
	150 Min.	3,80 €
	180 Min.	4,60 €.

Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des City-Ringes (John-F.-Kennedy-Platz - Stobenstraße - Bohlweg - Ritterbrunnen - Wilhelmstraße - Fallersleber Straße - Hagenmarkt - Hagenbrücke - Küchenstraße - Lange Straße - Radeklint - Güldenstraße - Gieseler - Europaplatz - Konrad-Adenauer-Straße - Lessingplatz - Auguststorwall - John-F.-Kennedy-Platz).

In der Parkgebührenzone II	30 Min.	0,50 €
	60 Min.	1,00 €
	90 Min.	1,50 €
	120 Min.	2,00 €
	150 Min.	2,50 €
	180 Min.	3,00 €.

Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze zwischen dem City-Ring und dem Okerumflutgraben.

Nunmehr sollen die Parkgebühren ab dem 1. Juli 2016 um 20 % angehoben werden. Zudem soll die Bewirtschaftungsdauer (Bedienpflicht der Parkscheinautomaten) in Anlehnung an die geänderten Ladenöffnungszeiten zeitlich ausgedehnt werden.

Die letzte Erhöhung der Parkgebühren erfolgte im Jahr 1997. Zum 1. Januar 2002 wurden diese Beträge auf den Euro umgestellt und geglättet; eine Anhebung erfolgte im Jahr 2002 nicht.

Eine Erhöhung der Gebühren um 20 % ist angemessen, da sich der Verbraucherpreisindex von 1997 gegenüber 2015 (jeweils Jahresdurchschnitt) um 28,5 % erhöht hat.

Nach Glättung der Beträge ergeben sich folgende Gebühren:

In der Parkgebührenzone I (innerhalb des City-Ringes)	30 Min.	0,90 €
	60 Min.	1,80 €
	90 Min.	2,70 €
	120 Min.	3,60 €
	150 Min.	4,50 €
	180 Min.	5,40 €.
In der Parkgebührenzone II (zw. City-Ring und Okerumflut)	30 Min.	0,60 €
	60 Min.	1,20 €
	90 Min.	1,80 €
	120 Min.	2,40 €
	150 Min.	3,00 €
	180 Min.	3,60 €.

Eine Gebührenpflicht besteht derzeit von montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.

Aufgrund geänderter Ladenöffnungszeiten ist es gerechtfertigt, die Bewirtschaftungsdauer anzupassen. Die Gebührenpflicht soll künftig den Zeitraum werktags (montags bis samstags) in der Zeit von jeweils 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr umfassen. Die Höchstparkdauer soll unverändert drei Stunden betragen. Es ist vorgesehen, die Bewirtschaftungs- und die Höchstparkdauer - wie bisher auch - nicht in der textlichen Fassung der Parkgebührenordnung, sondern über eine Beschilderung oder die Beschriftung auf den Parkscheinautomaten zu regeln.

Aufgrund dieser vorgeschlagenen Änderung sind zusätzliche Erträge aus Parkgebühren in Höhe von jährlich 500.000 € zu erwarten.

Durch den Bau des Schlosses und der Schlossarkaden haben sich die Fußgängerströme und das Parkverhalten insbesondere im östlichen Innenstadtbereich verändert. Daher wird eine räumliche Anpassung der Parkgebühreazonen geprüft. Dies ist aber nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

Im Stadtgebiet sind aktuell noch an einigen wenigen Stellen insgesamt 11 Parkuhren installiert, die inzwischen überaltet und extrem störanfällig sind. Für die betroffenen Stellplätze werden daher, unabhängig von dieser Änderung der Parkgebührenordnung, in den nächsten Wochen andere geeignete Parkregelungen getroffen.

Zur Erhöhung der Nutzungsentgelte in den städtischen Tiefgaragen wird ein gesonderter Beschlussvorschlag (Drucksache 16-01824) vorgelegt.

Die Gebühren für die in der Parkgebührezone I bewirtschafteten Stellplätze liegen damit weiterhin oberhalb der Nutzungsentgelte in den städtischen Tiefgaragen. Die Gebühren für die Parkgebührezone II entsprechen der Höhe der Nutzungsentgelte in den Tiefgaragen Packhof und Magni; sie sind höher als die Nutzungsentgelte in der Tiefgarage Eiermarkt. Nutzern, die über einen längeren Zeitraum parken wollen, stehen die Stellplätze in den Tiefgaragen und Parkhäusern zur Verfügung. Die Stellplätze im Straßenraum stehen dadurch für das Kurzzeitparken in Geschäftsnähe, z. B. für kleinere Besorgungen, zur Verfügung. Der Gebührenunterschied zwischen den städtischen Tiefgaragen und den Stellplätzen im Straßenraum hat sich bewährt.

Leuer

**Anlage/n:**  
Gebührenordnung

**Gebührenordnung  
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen  
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)  
vom 21. Juni 2016**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 155) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I	bis 30 Min.	0,90 €
	bis 60 Min.	1,80 €
	bis 90 Min.	2,70 €
	bis 120 Min.	3,60 €
	bis 150 Min.	4,50 €
	bis 180 Min.	5,40 €.

In der Parkgebührenzone II	bis 30 Min.	0,60 €
	bis 60 Min.	1,20 €
	bis 90 Min.	1,80 €
	bis 120 Min.	2,40 €
	bis 150 Min.	3,00 €
	bis 180 Min.	3,60 €.

§ 2

(1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des City-Rings (John-F.-Kennedy-Platz - Auguststraße - Stobenstraße - Bohlweg - Ritterbrunnen - Wilhelmstraße - Fallersleber Straße - Hagenmarkt - Hagenbrücke - Küchenstraße - Lange Straße - Radeklint - Güldenstraße - Gieseler - Europaplatz - Konrad-Adenauer-Straße - Lessingplatz - Augusttorwall - John-F.-Kennedy-Platz) einschließlich der genannten Straßen.

(2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze zwischen dem City-Ring und dem Okerumflutgraben.

(3) Außerhalb der Okerumflut werden keine Parkgebühren erhoben.

### § 3

- (1) Fahrzeuge im Sinne des § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, in der jeweils geltenden Fassung) können im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit kostenlos parken. Diese Fahrzeuge können einen gebührenfreien Sonderparkausweis erhalten.
- (2) Die Fahrzeuge müssen bei der Nutzung der Parkregelung mit einer der folgenden Kennzeichnungsart versehen sein:
  - Fahrzeuge mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 1 FZV
  - Fahrzeuge mit einer Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 4 FVZ
  - Gültiger Sonderparkausweis
- (3) Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.
- (4) Die Nutzung der Parkregelung verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

### § 4

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkautomaten in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 21. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 30. Dezember 2015 außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat